



Stand: 29.01.2020

Geschäftsführung & Klagerecht eines Mitglieds

Nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung: Darf Mitglied klagen?
Landgericht Köln, Urteil 10.07.2019 [Aktenzeichen 28 O 438/18]

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung zuständig, dafür zu sorgen, dass der Verein eine „ordnungsgemäße Geschäftsführung“ erfährt. Ein einzelnes Mitglied kann Ansprüche hier nur in Sonderfällen gerichtlich durchsetzen. Das hat das Landgericht Köln (LG) klargestellt.

Das Mitglied eines Hundezuchtvereins wollte den Verein gerichtlich verpflichten, einen Hund, den es für zuchtuntauglich hielt, nachuntersuchen zu lassen und ggf. für die Zucht zu sperren. Damit scheiterte er aber vor dem LG. Es vertrat die Auffassung, dass ein einzelnes Mitglied in einem solchen Fall nicht prozessführungsbefugt sei. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch gegen den Vorstand eines Vereins durchgesetzt werden soll, liege bei der Mitgliederversammlung. Das einzelne Vereinsmitglied habe nur im Ausnahmefall ein Klagerecht. Sonst würde der auf Mehrheitsentscheidungen angelegte Verein handlungsunfähig.

Wichtig

Ein Klagerecht des Mitglieds kommt in Frage

- bei Grundsatzfragen des Vereins oder
- wenn der Vorstand eigenmächtig über Fragen entscheidet, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen